

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. OROE/2019/008

Ortschaftsverwaltung Ötlingen

Federführung: Bolai, Edeltraud
Telefon: +49 7021 502-206

AZ: 025.42
Datum: 11.09.2019

**Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates
für die Verpflichtung des Ortsvorstehers**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Ötlingen	Beschlussfassung	öffentlich	23.09.2019

ANLAGEN

BEZUG

Sitzung des Ortschaftsrates Ötlingen vom 15.07.2019, § 57 ö, SiVo OROE/2019/005
Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2019, § 94 ö, SiVo GR/2019/080

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
Mitzeichnung von: BM, EBM

Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

Maßnahme:

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Verpflichtung des Ortsvorstehers.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 42 Absatz 6 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortsvorsteher auf seine jeweilige Amtszeit zu verpflichten: Dies erfolgt durch ein Mitglied des Ortschaftsrates. (Hinweis: Die Vereidigung ist nur bei der erstmaligen Verpflichtung durchzuführen.) Wer die Verpflichtung vornimmt, entscheidet der Ortschaftsrat durch Wahl. Außerdem ist der Ortsvorsteher auf den bereits geleisteten Dienst und auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hinzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Für die Wahl des Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates, das die Verpflichtung und ggfs. auch die Vereidigung vorzunehmen hat, gilt § 37 Absatz 7 GemO. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Es entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichzeit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, so findet für den Fall, dass die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen gilt das gleiche Prozedere wie beim ersten Wahlgang. Erreicht die Bewerberin/der Bewerber wiederum die erforderliche Mehrheit nicht, ist sie/er nicht gewählt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheit.